

holen wird; sie hat daher auch nach den von ihr entwickelten Ansichten sich nur durch den abweichenden Beschluß der Majorität der Deputation genöthigt, die eine Durchberathung des Gesetzentwurfs wünscht, also nur eventuell auf die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfs einzulassen vermocht. Hierbei hat sie nur noch zu gedenken, daß, wenn auch im gegenwärtigen Augenblicke die erste Kammer noch genügende Zeit hat, die erste Durchberathung des Gesetzentwurfs zu vollenden, doch die anderweite Berathung und das immer aufhältliche Vereinigungsverfahren, welches bei den sehr schwierigen und zweifelhaften Fragen, die der Gesetzentwurf bietet, und den dabei weit auseinander gehenden Ansichten voraussichtlich kein ganz einfaches werden wird, jedenfalls in die letzten, ohnehin mit Erledigung dringender Arbeiten überhäuftten Wochen des Landtags fallen und die gegenwärtige Arbeit der ersten Kammer voraussichtlich zu einer vergeblichen machen wird. Soweit aber das gegenwärtig vorliegende Wahlgesetz in § 2f. sich auf die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte bezieht, steht die dort gewählte Fassung nicht entgegen.

Dresden, den 28. März 1868.

von Zehmen.